

politischen Strafsenaten als angebliche „Agenten“, „Kriegstreiber“ und „faschistische Provokateure“ wegen ihrer Beteiligung an den Demonstrationen des 17. Juni angeklagt. Die Strafverfahren wurden mit einer derartigen Beschleunigung durchgeführt, daß es weder für die Angeklagten noch für die ihnen pro forma gestellten Officialverteidiger möglich war, sich ordnungsgemäß auf ihre Verteidigung vorzubereiten. Ein solches Strafverfahren wurde vor dem 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Cottbus gegen den Arbeiter Werner L i e b s c h und zwei andere Angeklagte durchgeführt. Auf die Anklage des Staatsanwalts des Bezirks Cottbus vom 24. 6. 1953 — I 303/55 — verurteilte das Bezirksgericht Cottbus am 26. 6. 1953, also nur zwei Tage später, die Angeklagten zu eineinhalb und zweieinhalb Jahren Zuchthaus.

*

Zu einer ordnungsgemäßen Verteidigung gehört, daß Angeklagter und Verteidiger die vom Staatsanwalt erhobene Anklage genau kennen müssen, um sich mit den einzelnen Anklagepunkten auseinandersetzen zu können. Zu diesem Zweck muß dem Angeklagten die Anklage zugestellt werden, damit er sich wirklich intensiv mit seinem Verteidiger besprechen und auf seine Verteidigung vorbereiten kann. Die neue sowjetzonalen Strafprozeßordnung vom 2. 10. 1952 sieht vor, daß die Anklageschrift dem Beschuldigten nicht immer zugestellt zu werden braucht, sondern daß bei sogenannten „wichtigen Gründen“ der Beschuldigte lediglich Kenntnis von der An-